

**Bebauungsplan Nr. 226, 1. Änderung, vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB**  
**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**  
**Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz**  
**im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün**

### **Planung**

Auf einer Fläche, die im Süden von der Peiner Straße und im Osten von der Straße „Im Bruche“ begrenzt wird, ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes mit einer GRZ von 0,45 geplant. Im südöstlichen Bereich ist eine Fläche mit Pflanzbindung festgesetzt.

### **Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes**

Der Planbereich weist Scherrasen auf, der mit einigen Bäumen unterschiedlichen Alters überstanden ist. Die Fläche ist vollständig unversiegelt, ermöglicht eine freie Versickerung des Niederschlagswassers und trägt damit zur Anreicherung des Grundwassers bei. Die Bäume, die sich in lockerer Gruppierung im Bereich der Straßen „Im Bruche“ und „Peiner Straße“ befinden, besitzen eine ortsbildprägende Funktion.

### **Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild**

Bei Realisierung der Planung ist mit einer umfangreichen Versiegelung und einem weitgehenden Verlust des Gehölzbestandes zu rechnen. Es sind ferner Einschränkungen hinsichtlich der Niederschlagsversickerung und Veränderungen des Ortsbildes zu erwarten. Der angestrebte Erhalt einer Baumgruppe im Südosten ist auf planerischer Ebene zwar gesichert, bedarf vor und während der Bauphase jedoch umfassende Vorkehrungen, die in nachfolgenden Verfahren zu konkretisieren sind. Insbesondere die in § 5 (3) der textlichen Festsetzungen zugelassene Errichtung von Stellplätzen innerhalb der Flächen mit Pflanzbindung bedarf einer intensiven Baubegleitung, um nachhaltige Schäden an den Bäumen zu vermeiden.

### **Eingriffsregelung**

Es liegen alte Baurechte vor, die mit der jetzigen Überplanung nicht überschritten werden. Es sind mithin keine Ausgleichsmaßnahmen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erforderlich.

### **Baumschutzsatzung**

Die Bestimmungen der Baumschutzsatzung finden Anwendung. Eine Entscheidung über den Erhalt der Bäume erfolgt in einem gesonderten Verfahren. Um den Belangen der Baumschutzsatzung gerecht zuwerden, bedarf insbesondere die in § 5 (3) der textlichen Festsetzungen zugelassene Errichtung von Stellplätzen innerhalb der Flächen mit Pflanzbindung einer intensiven Baubegleitung.

Hannover, 11.12.2012